

Factsheet zu Personen mit Schutzstatus S: Definition Schutzstatus und Ausrichtung (Asyl-)Sozialhilfe; Stand 13. April 2026

In den ersten fünf Jahren erhalten die Personen einen «Schutzstatus ohne Aufenthaltsbewilligung». Sofern der Schutzstatus nicht aufgehoben wird, wird er nach fünf Jahren in einen «Schutzstatus mit Aufenthaltsbewilligung» umgewandelt; die Aufenthaltsbewilligung ist bis zur Aufhebung des Schutzstatus befristet. Bei Aufhebung des Schutzstatus werden die Personen ab Rechtskraft der individuellen Wegweisungsverfügung aus der (Asyl-)Sozialhilfe ausgeschlossen und werden nur noch mit Nothilfe unterstützt (Art. 82 Asylgesetz).

Mit der Annahme des Entlastungspakets durch die Bundesversammlung in der Frühlingssession, konkret der Massnahme 37 «Harmonisierung der Abgeltungsdauer für die Globalpauschalen auf 5 Jahren», entfällt – vorbehaltlich eines Referendums (Frist für Referendum läuft bis 9. Juli 2026) – eine hälftige Auszahlung der Globalpauschale 2 nach fünf Jahren Aufenthalt von Personen mit Status S. Es stellt sich somit für die Kantone sowie die Kommunen die Frage, ob für schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Status S) weiterhin Asylsozialhilfe oder ob Sozialhilfe analog der einheimischen Bevölkerung auszurichten ist.

Nachfolgend erfolgt eine Auslegeordnung der aktuellen Situation auf dem Hintergrund des Beschlusses der Bundesversammlung zum Entlastungspaket und der relevanten gesetzlichen Grundlagen.

	Schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S)	Schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung (gekoppelt an Status S)
Definition Status	[keine Ersatzmassnahme wie Status F] Personen, denen Schutz einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gewährt wird. Die Zugehörigkeit zur definierten Gruppe wird dabei in einem vereinfachten Verfahren festgestellt, bei dem gewisse Verfahrensschritte des ordentlichen Asylverfahrens zur Anwendung kommen. Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S (Art. 45 AsylV 1). Dieser Ausweis ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar (fünf Jahre). Zielsetzung: Rückkehrorientierte vorübergehende Regelung, integrationsavers, Entlastung Asylsystem	Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz <u>nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben</u> , so erhalten Schutzbedürftige vom ihnen zugewiesenen Kanton eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete Aufenthaltsbewilligung B (Art. 74 AsylG). → Bei Personen, bei denen der Flüchtlingsstatus aufgrund individueller Verfolgungsgefahr aus einem in der Flüchtlingskonvention aufgeführten Grund offensichtlich vorliegt, wird das ordentliche Asylverfahren nach fünf Jahren durchgeführt.
Wann wird Asylsozialhilfe oder reguläre Sozialhilfe wie einheimische Bevölkerung ausgerichtet?	<p>Grundsätzlich: <u>Bundesverfassung</u>, Art. 15 regelt, dass grundsätzlich die Kantone für die Unterstützung bedürftiger Personen zuständig sind. <u>Asylgesetz</u>, Art. 82, Sozialhilfeleistungen: Absatz 1 Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen.</p>	
	<p>Ausrichtung Asylsozialhilfe: Asylgesetz, Art. 82 Abs. 3: Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.</p>	<p>Ausrichtung Sozialhilfe: Asylgesetz, Art. 82 Abs. 3 e contrario: Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erhalten ordentliche Sozialhilfe analog der einheimischen Bevölkerung. Asylgesetz, Art. 82 Abs. 5 sieht vor, dass der besonderen Lage von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung bei der Unterstützung Rechnung zu tragen ist; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.</p>
Bundesbeiträge: Globalpauschalen	Erste fünf Jahre Status S ohne Aufenthaltsbewilligung, Kanton erhält Globalpauschale GP1b gemäss - Art. 88 Abs. 2 Asylgesetz (RS 142.31) - Art. 20 - 23 Asylverordnung 2 (RS 142.312)	Status S mit Aufenthaltsbewilligung, Kanton erhält Globalpauschale GP2: ab 5 Jahren bis 10 Jahren nach Schutzgewährung, sofern nicht aufgehoben: Hälfte (½) GP2 gemäss.

	Schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S)	Schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung (gekoppelt an Status S)
		<ul style="list-style-type: none"> - Art. 88 Abs. 3 bis Asylgesetz (RS 142.31) - Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 24 - 27a Asylverordnung 2 (RS 142.312) über Finanzierungsfragen ➔ Mit Annahme des Entlastungspaket durch die Bundesversammlung wird – vorbehältlich Referendums – das Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt vom 20. März 2026 (BBI 2026 801) zur Anwendung kommen und somit namentlich Art. 88 AsylG angepasst («während längstens fünf Jahre nach Einreichung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz ausgerichtet»). ➔ Art. 3 Abs. 1 AsylV2 regelt, dass sich die Festsetzung der Sozialhilfeeleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nach kantonalem Recht richtet, dass dabei aber die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten ist. Falls die Festsetzung der Höhe der Sozialhilfeeleistungen in die Kompetenz der Kantone fallen sollte, so müsste Art. 3 Abs. 1 AsylV2 entsprechend angepasst werden.
Fazit, Stand 13.4.26	<p>Schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung erhalten weiterhin analog von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommen Personen eine reduzierte Sozialhilfeeleistung, die unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung liegt (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Die Kantone sind für die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfeeleistungen im Einzelfall zuständig. Sie erhalten vom Bund die Sozialhilfeeleistungen mittels GP für während längstens 5 Jahren vergütet.</p>	<p>Falls Art. 3 Abs. 1 AsylV2 angepasst würde, so wäre die Bestimmung der Höhe der Sozialhilfeeleistungen den Kantonen überlassen. Die Kantone wären danach nach Art. 82 Abs. 1 AsylG frei, die Höhe der Sozialhilfeeleistungen für Personen mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung zu bestimmen. Würde Art. 3 Abs. 2 der Asylverordnung nicht angepasst, müsste Sozialhilfe wie für die einheimische Bevölkerung ausgerichtet werden.</p> <p>Fazit: Für die Höhe der Sozialhilfeeleistungen wäre somit nach Inkrafttreten des Entlastungspakets 2027 und einer allfälligen Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV2 jeder Kanton selbst zuständig. Es ist kantonales Recht massgebend.</p> <p>Zu berücksichtigen ist dabei: Ist in den kantonalen SozialhilfeeGesetzen keine spezifische Regelung enthalten, dass Schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Status S) eine tiefere Sozialhilfe als die einheimische Bevölkerung erhalten, gilt weiterhin Art. 82 Abs. 3 AsylG und somit wäre für diese Personengruppe weiterhin die Sozialhilfe gemäss einheimischer Bevölkerung auszurichten.</p>